



Schreiben Nr. 3.2/4

Stand: 18.05.2004

alte Nummer: 3.1-4

Ansprechpartner: Referat 67

Hausanschrift: Lazarettstraße 67
80636 München

Telefon: (089) 92 14-01
Telefax: (089) 92 14-14 35
Internet: <http://www.bayern.de/lfw>
E-Mail: poststelle@lfw.bayern.de

Informationen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Anlage(n):

Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 18.05.2004 Az. 67-4590-115

Ergänzender Hinweis:

Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft hat die Wasserwirtschaftsämter, das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen und die Regierungen (SG 850) mit Rundschreiben vom 18.05.2004 Az. 67-4590-115 (s. Anlage) über Änderungen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz und mit Rundschreiben vom 07.03.2005 Az. 67-4590-31 über die neue Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten im Pflanzenschutzrecht informiert.

Die im AllMBI Nr. 13/2004 S. 617 veröffentlichte Bekanntmachung über die Zuständigkeiten im Pflanzenschutzrecht enthält hinsichtlich der Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung am Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 3 PflSchG wesentliche Änderungen.

Bisher war vor der Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt bzw. im amtübergreifenden Falle der Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) das Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft herzustellen. Nach der neuen Bekanntmachung ist dieses Einvernehmen nicht mehr erforderlich. Eine Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung am Genehmigungsverfahren ist nicht mehr zwingend vorgesehen. Künftig liegt es allein im Ermessen der Landwirtschaftsämter bzw. der LfL, ob die Wasserwirtschaftsverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.